



Die Dorfgemeinschaftsanlage in Bollensen ist ein Gebäude der Stadt Uslar. Mit dem Inkrafttreten des Übernahmevertrages hat der „Trägerverein Dorfgemeinschaftsanlage Bollensen e.V.“ die Bewirtschaftung und Pflege der Dorfgemeinschaftsanlage übernommen.

Haus- und Benutzungsordnung **Dorfgemeinschaftsanlage Bollensen**

1. Die Dorfgemeinschaftsanlage steht zur Nutzung für Veranstaltungen der örtlichen Vereine und für Privatfeiern nach Anmeldung im Rahmen des Nutzungsvertrages zur Verfügung, bei freien Terminen auch Interessenten aus dem übrigen Stadtgebiet.
2. Die Benutzung der Räumlichkeiten kann versagt werden, wenn
 - keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegliche Benutzung der Räume besteht.
 - erkennbar ist, dass durch die Benutzung die Ziele des freiheitlich demokratischen Rechtsstaates gefährdet erscheinen.
3. Die Mieter (Nutzer) der Dorfgemeinschaftsanlage sind verpflichtet, die ihrem Zweck entsprechende Herrichtung der gemieteten Räume selbst rechtzeitig vorzunehmen. Zusätzliche Befestigungen (Nägel, Haken, Klebebänder etc.) dürfen nicht angebracht werden.
4. Die Mieter (Nutzer) haben die Räumlichkeiten sowie deren Einrichtungen und Geräte schonend, pfleglich und zweckentsprechend zu behandeln. Inventar oder Einrichtungsgegenstände dürfen ohne Zustimmung des Verwalters nicht außer Haus gebracht bzw. verliehen werden.
5. Die Aushändigung der Schlüssel erfolgt nach Absprache mit dem Verwalter und nach Entrichtung der Kautions- und des Mietpreises. Die Schlüssel dürfen nicht weitergegeben oder verliehen werden.
6. Bei Geschirrbruch, Beschädigungen in und am Gebäude und von Einrichtungsgegenständen haftet der Mieter (Nutzer). Diese Mängel sind vom Mieter zu beheben bzw. zu ersetzen. Im Verweigerungsfall ist der Trägerverein berechtigt, die Kosten für die Behebung der Mängel von der Kautions einzubehalten. Beschädigungen sind durch den Mieter (Nutzer) dem Vermieter zu melden und zu ersetzen bzw. instandzusetzen! Geschieht dieses nicht, ist der Trägerverein berechtigt, die Kosten für die Neuanschaffung von der Kautions einzubehalten. Spätestens bei der Rückgabe der Schlüssel (s. Punkt 7) hat der Mieter die entsprechenden Mängel anzuzeigen. Diese werden in einem gemeinsamen Abnahmeprotokoll festgehalten.
7. Die Benutzer haben nach Abschluss der Veranstaltung, spätestens am nächsten Tag bis **11.00 Uhr** die Räumlichkeiten, Einrichtungen und öffentliche Verkehrsflächen so zu übergeben, wie diese vorgefunden wurden.
8. Sie haben dabei insbesondere nachstehende Verpflichtungen:
 - das Mobiliar ist entsprechend zurückzuräumen und zu säubern

- die gefliesten Räume sind feucht gewischt in einem sauberen Zustand, die sonstigen Räume sind besenrein zu übergeben.
 - Küchengegenstände, Besteck, Geschirr und Gläser sind gereinigt an den gleichen Ort wieder einzuräumen.
9. Vor dem Verlassen des Gebäudes ist zu beachten, dass
 - die Wasserhähne zuge dreht
 - alle Heizkörperthermostate auf Stufe 1 gestellt
 - die Fenster - auch in den Toiletten - geschlossen
 - Licht und alle elektrischen Geräte (auch Kühlgeräte) ausgeschaltet
 - die Außentüren abgeschlossen sind.
 10. Der anfallende Abfall ist vom Mieter (Nutzer) ordnungsgemäß zu entsorgen, insbesondere ist die Mülltrennung zu beachten.
 11. Zur Vermeidung von Störungen der Nachtruhe sind alle Musikanlagen so zu bedienen, dass die Anlieger nicht belästigt werden. Es ist darauf zu achten, dass außerhalb des Dorfgemeinschaftsanlage jegliche Lärmbelästigung unterbleibt. Die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen sind unbedingt zu beachten.
 12. Der Mieter (Nutzer) ist verpflichtet, Veranstaltungen, soweit das erforderlich ist, bei den zuständigen Stellen anzumelden und sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen, ebenso sind die steuerlichen und andere gebührenrechtliche Vorschriften (z.B. GEMA).
 13. Die Mieter (Nutzer) haften für alle eingetretenen Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Veranstaltung (Nutzung) auftreten. Sie stellen den Trägerverein frei, insbesondere von eventuellen Ansprüchen Dritter, die sich aus der Benutzung der Dorfgemeinschaftsanlage ergeben.
 14. Die Mieter (Nutzer) können gegen den Trägerverein keine Ansprüche geltend machen, wenn die vereinbarte Nutzung aus Gründen, die der Trägerverein nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.
 15. Auf die Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit wird besonders hingewiesen.
 16. Die vom Vorstand beauftragten Personen und der Vorstand des Trägervereins üben gegenüber allen Personen das Hausrecht aus. Sie haben jederzeit Zutritt zu den Einrichtungen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
 17. Im gesamten Dorfgemeinschaftshaus und im Backhaus besteht bei allen Veranstaltungen unbedingtes Rauchverbot.
 18. Die Fluchtwege sind frei zu halten.
 19. Wer die Hausordnung verletzt oder mutwillig Schäden verursacht, kann sofort des Hauses verwiesen werden.
 20. Spezielle Regeln für das Backhaus
 21. Diese Hausordnung tritt am 01.09.2010 in Kraft.

Uslar, Ortsteil Bollensen, den 01.09.2010

Der Vorstand des“ Trägervereins Dorfgemeinschaftsanlage Bollensen“